

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Geospatial Technologies, M.Sc.
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Streichung einer Auflage der Agentur

In § 5 der Prüfungsordnung wird beschrieben, dass ein Leistungspunkt in Deutschland einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht, in Portugal 28 Stunden und in Spanien 25 Stunden.

Die Ständige Kommission von AQAS schlägt laut Akkreditierungsbericht (S. 17) vor, zu beauftragen, dass für alle Kooperationspartner einheitlich festgelegt werden muss, welcher Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium innerhalb einer Bandbreite von 25 bis 30 Stunden ein Leistungspunkt entspricht.

Die Hochschule hat jedoch in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht dargelegt, dass die unterschiedlichen Werte aus den jeweiligen unterschiedlichen nationalen Vorgaben resultieren, die nur mit großen Anstrengungen änderbar seien. Diese Ausführungen sind für den Akkreditierungsrat nachvollziehbar. Er erachtet es als ausreichend, dass bei allen beteiligten Partnern entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 StudakVO "ein Leistungspunkt [...] einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden [entspricht]."

Der Akkreditierungsrat hatte zudem zunächst folgende Auflage avisiert:

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu begrenzen. Die Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. § 63a Abs. 7 HG NRW)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine geänderte Fassung der Prüfungsordnung eingereicht, worin nun die erforderliche Begrenzung der Anrechnung auf 50 Prozent enthalten ist. Deswegen kann die Auflage entfallen.

